



Einwohnergemeinde Trachselwald

Wasser- und Abwasserreglement

2004

EGV 13.12.2004
Anpassung Gebührenverordnung Art. 1 per 1.1.11

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Kantonales Baugesetz vom 9. Juni 1985
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Genereller Kanalisationsplan
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern
GSchG	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer
GWP	Genereller Wasserversorgungsplan
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12. Mai 1991
OgR	Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald, 2000
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
	Eingetragene Norm der Schweizerischen Normen-Vereinigung
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Kantonales Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WV	Wasserversorgung

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für Frauen

Die **Einwohnergemeinde Trachselwald** erlässt, gestützt auf

- ihr Organisationsreglement
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung
- die Wasserversorgungsgesetzgebung
- die Lebensmittelgesetzgebung
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

das folgende **Wasser- und Abwasserreglement**.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Versorgung der Bevölkerung, der Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser und die Entsorgung der Abwässer. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität des Trinkwassers.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz. Den Löschschutz (Hydrantenanlagen, übrige Löschanlagen, Löschgebühren) regelt das Feuerwehrrglement der Gemeinde.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁴ Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Anlagen.

⁵ Sie kann in Teilgebieten Projektierung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Anlagen vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht und die Gesamtleitung über die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Er ist insbesondere zuständig für

- den Erlass von Verfügungen, namentlich Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen oder auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands
- die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

² Der Gemeindeverwaltung obliegt die administrative Leitung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung. Sie ist insbesondere zuständig für

- die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen
- das gesamte Rechnungswesen.

³ Der ARA- und WV-Kommission obliegt die technische Leitung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung. Sie ist zuständig für den ordnungsgemässen Betrieb und den Unterhalt der Anlagen. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

⁴ Brunnenmeister und ARA-Kontrollleur unterstehen der ARA- und WV-Kommission. Ihre Aufgaben sind in Pflichtenheften festgehalten.

Art. 3 Generelle Wasserversorgungs- (GWP) & Entwässerungsplanung (GEP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen führt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und eine generelle Entwässerungsplanung (GEP) durch. Diese sind periodisch zu aktualisieren. Der Perimeter der GWP bzw. des GEP umfasst das erschliessungspflichtige bzw. sanierungspflichtige Gemeindegebiet.

² GWP und GEP sind beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Art. 4 Erschliessung

¹ In den Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur geschlossene Siedlungsgebiete bzw. öffentliche Sanierungsgebiete.

³ Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung bei Einzelliegenschaften und in privaten Sanierungsgebieten erfolgen auf Kosten der Grundeigentümer.

Art. 5 Grundwasserschutzzonen und -areale und Quellwasserschutzzonen

¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz.

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

³ In Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie in Quellwasserschutzzonen sind die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. in Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

Art. 6 Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Anlagen gemäss Art. 7 Kataster und führt diese nach.

² Die Gemeinde erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen (ohne Hausinstallationen) und der Liegenschaftsentwässerungen auf.

Art. 7 Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung, die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzonen und die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete gemäss Art. 4² sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Im Übrigen sind auch die Hydrantenanlagen öffentliche Leitungen. Sie werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und angeschlossen. Näheres steht im Feuerwehreglement der Gemeinde.

⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übertragung der Planung und Erstellung an bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte.

⁵ Alle öffentlichen Leitungen, auch die nach Absatz⁴ erstellten, verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung erfolgen durch die Gemeinde.

Art. 8 Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen sind private Anlagen. Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentlichen Leitungen mit dem Gebäude oder einer Gebäudegruppe nach Absatz². In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Eine zusammengehörende Gebäudegruppe liegt insbesondere bei einer gemeinschaftlich projektierten Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers oder mehrerer in einer Bauherrngemein-

schaft zusammengeschlossener Grundeigentümer vor. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung, die baurechtliche Grundordnung und die weiteren Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Die ARA- und WV-Kommission bestimmt im Bewilligungsverfahren die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Anliegen der Grundeigentümer.

⁴ Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Wasserversorgungsleitung mit einem Absperrschieber zu versehen.

⁵ Gemeinsame private Abwasseranlagen gemäss Art. 9 gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁶ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler. Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

⁷ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und -installationen inkl. Absperrschieber) sind durch die Grundeigentümer zu erstellen. Die Kosten für Anpassungen von privaten Anlagen (mit Ausnahme des Absperrschiebers) bei veränderten Verhältnissen, insbesondere wenn das Versorgungs- oder Entwässerungssystem geändert oder eine öffentliche Leitung aufgehoben oder verlegt wird, haben die Grundeigentümer zu tragen.

⁸ Die Hausanschlussleitungen verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung erfolgen durch die Grundeigentümer. Der Absperrschieber geht dagegen ins Eigentum der Gemeinde über und darf nur von ihr bedient werden.

⁹ Die Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, welche die Voraussetzungen nach Art. 14 erfüllen.

Art. 9 Gemeinsame private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz, kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 10 Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

² Das Verfahren richtet sich nach der Kantonalen Wasserversorgungs- und Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 11 Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die andern Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die andern Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der

durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer. Die berechtigten Grundeigentümer tragen die Kosten.

Art. 12 Schutz der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen, die im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, sind in ihrem Bestand geschützt, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Kommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes oder das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Kommission. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Eigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Verlegungen von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert ist, sind nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn bau- bzw. kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 13 Bewilligungspflicht

¹ Im Bereich der Wasserversorgung sind bewilligungspflichtig:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft
- die nachträgliche Einrichtung von Kühl- und Klimaanlage
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁴ Bewilligungspflicht, Gesuchseingabe und Verfahren im Bereich der Abwasserentsorgung richten sich nach der KGV.

Art. 14 Voraussetzungen für die Erstellung privater Anlagen

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, insbesondere Hausanschlüsse, dürfen nur durch dafür ausreichend qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, kann die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle weitere Prüfungsmassnahmen vornehmen.

Art. 15 Durchsetzung

¹ Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet). Für Gebührenverfügungen gilt Art. 46.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

1. Wasserversorgung

1.1. Allgemeines

Art. 16 Pflicht zum Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 17 ², das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der Gemeinde bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung durch die Gemeinde aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Art. 17 Wasserabgabe

a Allgemeines

¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 18.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

⁴ Bauwasserbezüge ab Hydrant sind bewilligungspflichtig und müssen über eine installierte Wasseruhr erfolgen.

b Technisches

¹ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften, ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann
- der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen des WEA gewährleistet ist.

Art. 18 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe zeitweise einschränken oder unterbrechen

- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Betriebsstörungen
- in Notlagen und im Brandfall.

² Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 19 Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 20 Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Gemeinde darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Art. 21 Ende des Wasserbezuges

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der Gemeinde 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. (Vorbehalten bleibt Art. 16)

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 22 Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Gemeinde abzutrennen

- bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges
- bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

1.2. Wasserzähler

Art. 23 Einbau, Kostentragung

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler, ohne die Nebenzähler, werden auf Kosten der Gemeinde installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Art. 24 Standort

¹ Der Brunnenmeister bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Art. 25 Haftung bei Beschädigung

¹ Ausser der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie beispielsweise Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Art. 26 Revision, Störungen

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind dem Brunnenmeister sofort zu melden.

2. Abwasserentsorgung

Art. 27 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 28 Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Kommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen gilt Art. 9.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 29 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen.

gen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 30 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser / Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- Diese sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- Die Versickerung richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

² Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

³ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt die Bestimmung über Reinabwasser in Absatz ¹.

⁴ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁵ Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁶ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁷ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁸ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹⁰ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹¹ Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 31 Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten. (Norm SN 592 000)

Art. 32 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 33 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

III. BAUKONTROLLE

Art. 34 Baukontrolle

¹ Der ARA-Kontrolleur kontrolliert während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen. Vor dem Eindecken sind die Wasserhausanschlussleitungen unter Aufsicht des Brunnenmeisters einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Grundeigentümer durch den Brunnenmeister einzumessen.

² In schwierigen Fällen können hierzu die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beigezogen werden.

³ ARA-Kontrolleur und Brunnenmeister haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz und der Wasserversorgung dienen. Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Die Gemeindeverwaltung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 35 Pflichten der Privaten

- ¹ Dem ARA-Kontrolleur oder dem Brunnenmeister ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- ² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- ³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- ⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
- ⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- ⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 36 Projektänderungen

- ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 37 Einleitungsverbot

- ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
 - feste und flüssige Abfälle
 - Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
 - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
 - Säuren und Laugen
 - Öle, Fette, Emulsionen
 - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - Gase und Dämpfe aller Art
 - Jauche, Mistsaft, Silosaft
 - Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.
- ³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- ⁴ Im Übrigen gilt Art. 29.

Art. 38 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer von privaten Anlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Sie sind ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

³ Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Eigentümer auf eigene Kosten innert der von der Gemeinde angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Eigentümer anordnen.

⁴ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Art. 39 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle öffentlichen und privaten Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des SVGW, sind zu beachten.

³ Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

⁴ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 15.

V. FINANZIELLES

Art. 40 Finanzierung der Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen mit

1. Einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
2. Wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren)
3. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
4. Sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der einmaligen Gebühren,
- der Gemeinderat in einer separaten Gebührenverordnung
 1. Die Anpassung der einmaligen Gebühren an den Berner Baukostenindex,
 2. Die wiederkehrenden Gebühren.

Art. 41 Eigenwirtschaftlichkeit, Mehrwertsteuer

- ¹ Die Aufgaben der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz (Anteil der Löschgebühren, gemäss Feuerwehreglement) und der Abwasserentsorgung müssen je finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Gemeinde führt für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung je eine Spezialfinanzierung. Die jährlichen Einlagen stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Anlagen. Die Mindesteinlagen in die Spezialfinanzierung Abwasseranlagen richten sich nach Art. 32² KGV.
- ³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierungen müssen die dauernde Werterhaltung der öffentlichen Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.
- ⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 42 Anschlussgebühren

- ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühren werden erhoben
 - für die Wasserversorgung aufgrund der Belastungswerte (BW) nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW, vgl. Installationsanzeige, Anhang 1)
 - für das Schmutzabwasser aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss SVGW
 - für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen), das in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, mit einem Zuschlag auf der ordentlichen Anschlussgebühr.
- ³ Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Bei einer Verringerung der BW sowie bei Abbruch erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- ⁴ Bei Wiederaufbau einer Baute oder Anlage infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- ⁵ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW oder deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und bei jeder Änderung der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden. Zu Kontrollzwecken haben Vertreter der Gemeindeverwaltung oder die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Art. 43 Wiederkehrende Gebühren

- ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.
- ² Über einen längeren Zeitraum von 5 bis 10 Jahren sollen sowohl bei der Wasserversorgung, als auch bei der Abwasserentsorgung
 - der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren 10-30%,
 - der Anteil der Einnahmen aus den Verbrauchsgebühren 70-90%, betragen.
- ³ Die Grundgebühren der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung werden aufgrund der installierten BW erhoben. Sie sind unabhängig vom aktuellen Wasserbezug oder von der aktuellen Abwassereinleitung geschuldet.

- ⁴ Die Verbrauchsgebühr bei der Wasserversorgung wird aufgrund der bezogenen m³ Wasser erhoben. Vorbehalten bleiben Pauschalbeträge für vorübergehende ungemessene Wasserbezüge.
- ⁵ Die Verbrauchsgebühr bei der Abwasserentsorgung wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gelten die einschlägigen Bestimmungen der KGV für Gross- und Kleininleiterbetriebe. Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors für Grosseinleiterbetriebe werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Massgabe der KGV anhand der Angaben der ARA.
- ⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen.
- ⁷ Bleibt der Abwasseranfall trotzdem ungemessen, wird der Verbrauch nach Personen geschätzt. Der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen. Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit ungemessenem Anfall schätzt der Gemeinderat auf Antrag der ARA- und WV-Kommission pauschal ein. Die Einschätzung hat so zu erfolgen, dass mit dem Einbau von Wasserzählern eine kleinere Verbrauchsgebühr resultiert.
- ⁸ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist ein Zuschlag zur ordentlichen Grundgebühr zu bezahlen.

Art. 44 Fälligkeit, Zahlungsfrist

- ¹ Die Anschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Anschlusses fällig. Vorher kann die Gemeindeverwaltung, gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- ² Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz ¹.
- ³ Die Rechnungsstellung für wiederkehrende Gebühren erfolgt jährlich. Den Zeitpunkt bestimmt die Gemeindeverwaltung. Es können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezuges gestellt werden.
- ⁴ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zu bezahlen.

Art. 45 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren und Verfügungen ist die Gemeindeverwaltung.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- ³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 46 Gebührenpflichtige

- ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden einmaligen Gebühren.

Art. 47 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft gemäss Artikel 109², Ziffer 6 des EG zum ZGB.

Art. 48 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 49 vorbehalten.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 50 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Kommission kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 51 Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Von dieser Regelung ausgenommen sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglementes noch nicht definitiv fakturierten Gebühren für gewerbliche Bauten; diese werden nach neuem Recht beurteilt.

Art. 52 Inkrafttreten, Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben werden:

- das Wasserversorgungsreglement vom 24. September 1985
- das Abwasserreglement vom 11. Oktober 1977

³ Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Heimisbach, 15.1.2005/M

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:
sig.

Elisabeth Gfeller

Der Gemeindeschreiber:
sig.

Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 in der Gemeindeschreiberei Trachselwald in 3453 Heimisbach aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Trachselwald, Nr. 46, vom 11. November 2004 öffentlich bekannt gemacht.

3453 Heimisbach, 15. Januar 2005/M

Der Gemeindeschreiber:
sig.

Meister

ANHÄNGE

Anhang 1

Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW Total
							K	W	Anschluss	K	W	
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Spülbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil *									4			
Anderer Anschluss, nur K									4			
Anderer Anschluss, K + W									4			
Selbsttränke Grossvieh *									1			
Selbsttränke Schweine *									½			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Melkmaschine												
Bassin												
Laufender Brunnen												
		Total Belastungswerte (A + B + N)										
		davon bestehend (A + B)										
		Neuinstallation (N)										

Regenabwassernutzung: Anzahl WC: _____ Anzahl Pissoir: _____ Andere Verwendung: _____

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation U = Umrechnung K = Kalt W = Warm

* Nur bei den Wassergebühren (Anschluss und jährliche Grundgebühr) zu berücksichtigen. Bei den Abwassergebühren nicht.
--

Anhang 2

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Trachselwald

beschliesst, gestützt auf Art. 42 und Art 43 des Wasser- und Abwasserreglements vom 13.12.2004:

Art. 1 Anschlussgebühr Wasser

¹ Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt Fr. 110.-- pro Belastungswert (BW) nach SVGW. Im Minimum werden 15 BW verrechnet

² Dieser Ansatz basiert auf dem Berner Baukostenindex von 123.3 Punkten (Stand April 2003, Basis April 1987). Erhöht oder senkt sich dieser Index, passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung mindestens 10 Punkte beträgt. Der jeweils gültige Gebührenansatz ist in der Gebührenverordnung festgelegt.

Art. 2 Anschlussgebühr Abwasser

¹ Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt Fr. 150.-- pro Belastungswert (BW) nach SVGW. Für neu angeschlossene Bauten und Anlagen werden im Minimum 15 BW verrechnet.

² Bei teuren Anschlüssen (lange Leitungen, Grabenquerungen etc.) kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr auf Gesuch hin reduzieren. Die ARA- und WV-Kommission hat zu diesen Gesuchen Stellung zu nehmen. Die Reduktion beträgt maximal 50 % der Anschlussgebühr. Die genauen Bestimmungen regelt der Gemeinderat in einer Weisung. Er stellt darin die Gleichbehandlung der Anschlusspflichtigen sicher.

³ Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation beträgt 20 % der Anschlussgebühr fürs Schmutzabwasser.

⁴ Der Gebührenansatz nach Belastungswert basiert auf dem Berner Baukostenindex von 123.3 Punkten (Stand April 2003, Basis April 1987). Erhöht oder senkt sich dieser Index, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung mindestens 10 Punkte beträgt. Der jeweils gültige Gebührenansatz ist in der Gebührenverordnung festgelegt.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1.1.2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Heimisbach, 15.1.2005/M

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

sig.

E. Gfeller

Der Sekretär:

sig.

Meister

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 in der Gemeindeschreiberei Trachselwald in 3453 Heimisbach aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Trachselwald, Nr. 46, vom 11. November 2004 öffentlich bekannt gemacht.

3453 Heimisbach, 15. Januar 2005/M

Der Gemeindeschreiber:
sig.

Meister

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Trachselwald

beschliesst, gestützt auf Art. 42 und Art 43 des Wasser- und Abwasserreglements vom 13.12.2004 sowie Art. 1 und 2 des Gebührenreglementes:

Art. 1 Einmalige Anschlussgebühren (Anpassung per 1.1.2011)

- ¹ Der gültige Gebührenansatz pro BW im Bereich Wasser beträgt Fr. 123.--.
- ² Der gültige Gebührenansatz pro BW im Bereich Abwasser beträgt Fr. 168.--.

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

- ¹ Die Grundgebühr pro installierten BW im Bereich Wasser beträgt Fr. 4.--.
- ² Die Grundgebühr pro installierten BW im Bereich Abwasser beträgt Fr. 3.--.
- ³ Für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation wird ein Zuschlag von 20 % auf der Grundgebühr Abwasser erhoben.
- ⁴ Die Zählermiete beträgt Fr. 50.--.

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

- ¹ Die Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenen Wassers beträgt Fr. 1.80.
- ² Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser beträgt Fr. 2.20.

Art. 4 Ungemessene und vorübergehende Wasserbezüge (Anpassung per 1.1.2007)

¹ Als Jahresverbrauch nach Personen gilt:

1- Personenhaushalt	65 m ³
2- Personenhaushalt	125 m ³
3- Personenhaushalt	180 m ³
4- Personenhaushalt	230 m ³
5- Personenhaushalt	275 m ³
6- Personenhaushalt	315 m ³
7- Personenhaushalt	350 m ³
8- Personenhaushalt	400 m ³

² Für ungemessene Wasserbezüge von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben setzt der Gemeinderat, auf Antrag der ARA- und WV-Kommission, die zu bezahlende Gebühr fest.

³ Für die übrigen ungemessenen Wasserbezüge ab Hydrant beträgt die Gebühr Fr. 2.50 pro m³. Für solche Bezüge wird eine Mindestgebühr von Fr. 100.-- verrechnet.

⁴ Für Wasserbezüge ab Hydrant, mittels installierter Wasseruhr der Gemeinde, beträgt die Gebühr Fr. 2.50 pro m³, zuzüglich Fr. 20.-- pro Benützung für Zählermiete und Handling.

Die Zählerabgabe gilt zugleich als Bewilligung. Wird nicht alles Wasser über den Zähler bezogen, wird nach Abs. 3 verrechnet.

Art. 5 Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt auf den 1.1.2005 in Kraft.

Heimisbach, 15.1.2005/M

GEMEINDERAT TRACHSELWALD

Der Präsident:

Der Sekretär:

Chr. Kopp

Niklaus Meister

Inkrafttreten publiziert:

Anzeiger Nr. 3, vom 20.1.2005

Anzeiger Nr. 2, vom 11.1.2007

Anzeiger Nr. 33, vom 19.8.2010